Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 6318.) Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Berlin und in den Orten, wo Filialanstalten der Preußischen Bank bestehen, sollen, wo es erforderlich ist, Darlehnskassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzugsweise zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs, gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen auch an Orten, wo Filialanstalten der Preußischen Bank nicht bestehen, Agenturen errichten.

§. 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen, im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden ist.

Der Gesammtbetrag der Darlehnskassenscheine soll fünf und zwanzig Millionen Thaler nicht überschreiten.

§. 3.

Die Darlehne können nur im Betrage von wenigstens funfzig Thalern, in

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1866.

in der Regel nicht auf längere Zeit als drei, und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§. 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

1) in Verpfändung im Inlande lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnisse und Fabrikate in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit;

2) in Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren mit einem Abschlag vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

§. 5.

Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

§. 6.

Bei Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, welche nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich nicht in Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmung des Artikels 2076. des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Verpfändung durch symbolische Uebergabe (Artikel 1606. und 1607. a. a. O.) verwirklicht werden.

§. 7.

Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehne darf der Regel nach nicht unter den für den Lombardverkehr der Preußischen Bank bestehenden Sätzen bestimmt werden.

§. 8.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch

durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die in den Artikeln 2074. 2075. und 2078. des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf die Darlehnskassen keine Anwendung. Die Eintragung des Darlehnsvertrages in die Bücher der Darlehnskasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes berechtigt.

§. 11.

Die Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Denselben stehen alle Rechte des Fiskus, die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in demselben Umfange wie der Preußischen Bank zu.

§. 12.

Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Staates unter der oberen Leitung des Finanzministers die Preußische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, von ihr ressortirender Vorstand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen.

Das Interesse des Staates wird bei jeder Darlehnskasse durch einen besonderen, von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten vertreten.

§. 13.

Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§. 15.

Der Regierungs-Bevollmächtigte muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Versagungsrecht.

Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der zu verpfändenden Papiere steht nach Anhörung des Vorstandes dem Regierungs-Bevollmächtigten zu.

§. 16.

Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaniger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden.

§. 17.

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge zu Einem, fünf und zehn Thalern ausgestellt. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Ausgabe von fünf und zwanzig Millionen Thaler von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden von dem Finanzminister maaßgebende Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen ausgefertigt, von der zur Kontrole der Ausgabe der Banknoten durch die Order vom 16. Juli 1846. (Gesetz-Samml. S. 264.) ernannten Kommission zum Zeichen, daß nicht mehr als der zulässige Betrag im Umlauf ist, mit einem Stempel versehen und den Darlehnskassen nach Verhältniß des Bedarfs übergeben.

Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18.

Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Nach Erfüllung des Zwecks der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren, sollen alle Darlehnskassenscheine wieder eingezogen werden.

§. 19.

Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreiten hilft, unterliegt den Bestimmungen der §§. 121. und 122. des Strafgesetzbuchs.

§. 20.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6319.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg, Regierungsbezirk Cöln, beabsichtigten Bau der Gemeinde-Chausseen: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den am Bau betheiligten Bürgermeistereien Ruppichteroth und Much im Siegkreise, Marienberghausen und Nümbrecht im Kreise Gummersbach, und Waldbröl im Kreise gleichen Namens, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Bürgermeistereien gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6320.)

(Nr. 6320.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 5. Dezember 1864. den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, den Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie der Landgemeinde und der Stadt Freckenhorst das Expropriationsrecht für die zu der Chausseestrecke von Wolbeck nach Freckenhorst erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6321.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1866. das revidirte Statut der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin vom $\frac{27.}{28.}$ Dezember 1865., sowie die Seitens der Generalversammlung vom 7. April 1865. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zu Eulenburg.

 (Nr. 6322.)

(Nr. 6322.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865. beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1866. den in der Generalversammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865. beschlossenen zweiten Nachtrag zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).